



### **Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote**

von Recycling-Baustoffen und Asphaltmischgut der Qualitätsklasse Asphaltmischgut B-D oder der Qualitätsklasse Asphaltmischgut D gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

1. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **U-B** und Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 „Beton – Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal- und Schwebeton“, ausgegeben am 1. Oktober 2007, in folgenden Bereichen nicht verwendet werden, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt:
  - a) in Schutzgebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014,
  - b) in der ausgewiesenen Kernzone von Schongebieten oder im ausgewiesenen engeren Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, ausgenommen jeweils Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen,
  - c) im und unmittelbar über dem Grundwasser und
  - d) in Oberflächengewässern.
2. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **U-B** und der Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden. Ausgenommen davon sind Hochbaumaßnahmen und das Trapez einer Verkehrsfläche, die über eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht verfügt. Die gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist unter Berücksichtigung bautechnischer Anforderungen unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.
3. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden auch im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht verwendet werden.
4. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **H-B** dürfen nur zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 verwendet werden.
5. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **B-B** und der Qualitätsklasse **B-C** dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut B-B gemäß 5. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung verwendet werden.
6. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **B-D** dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut B-D gemäß 5. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung für
  - a) bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder
  - b) bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten)im Bau und in der Erhaltung von allen öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden.
7. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **D** dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut D gemäß 5. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung für
  - a) bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder
  - b) bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten)im Bau und in der Erhaltung von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L verwendet werden.



8. Abweichend von Z 6 und 7 dürfen **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **B-B** und **B-D** aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird (Fräsasphalt), auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L gemäß RVS 08.15.02 „Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat“, ausgegeben am 1. März 2012, im Straßenbau verwendet werden. In diesem Fall gelten die Einschränkungen für die Qualitätsklasse U-B gemäß Z 1 und 3.
9. **Asphaltmischgut** der Qualitätsklasse Asphaltmischgut **B-D** oder Asphaltmischgut **D** darf in folgenden Bereichen nicht verwendet werden:
- a) in Schutzgebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959,
  - b) in Schongebieten; sofern eine Kernzone von Schongebieten oder ein engeres Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 ausgewiesen ist, ist das Verwendungsverbot auf diesen Bereich eingeschränkt; das Verwendungsverbot für das gesamte Schongebiet gilt nicht, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Baumaßnahme vorliegt,
  - c) im und unmittelbar über dem Grundwasser und
  - d) in Oberflächengewässern.
10. **Asphaltmischgut** der Qualitätsklasse Asphaltmischgut **B-D** darf nur für
- a) bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder
  - b) bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten)
- im Bau und in der Erhaltung von allen öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden. Der Einsatz hat gemäß RVS 08.16.01 „Anforderungen an Asphaltschichten“, ausgegeben am 1. Februar 2010, und RVS 08.16.06 „Anforderungen an Asphaltschichten – gebrauchsvorhaltensorientierter Ansatz“, ausgegeben am 1. April 2013, zu erfolgen.
11. **Asphaltmischgut** der Qualitätsklasse Asphaltmischgut **D** darf nur für
- a) bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder
  - b) bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten)
- im Bau und in der Erhaltung von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L verwendet werden. Der Einsatz hat gemäß RVS 08.16.01 und RVS 08.16.06 zu erfolgen.



Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung <sup>1)</sup> ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung <sup>1)</sup> unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden - A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden - B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja <sup>2)</sup>	Ja	Ja
U-E (ungebunden - E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja <sup>2)3)</sup>	Ja <sup>2)</sup>	Ja	Ja
H-B (hydraulische Bindung - B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (bituminöse Bindung - B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein <sup>4)</sup>	Nein	Ja
B-C (bituminöse Bindung - C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja <sup>5)</sup>
B-D (bituminöse Bindung - D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein <sup>4)</sup>	Nein	Ja <sup>5)6)</sup>
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1

<sup>2)</sup> Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht in und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern)

<sup>3)</sup> Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4)

<sup>4)</sup> Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

<sup>5)</sup> Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehäuteten Heißmischanlagen mit Dämpfeinfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeinfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

<sup>6)</sup> Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.